

# RS Vwgh 1992/6/16 91/08/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs9;  
AIVG 1977 §36 Abs3A litc;  
AIVG 1977 §36 Abs3A litf;  
B-VG Art7 Abs1;  
NotstandshilfeV §5 Abs1;  
NotstandshilfeV §5 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/08/0150

## Rechtssatz

Gegen unterschiedliche Rechtsfolgen leistungsrechtlicher Art je nach Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung des Arbeitslosen (Hinweis E 26.3.1987, 85/08/0010) bestehen vor dem Hintergrund des Zweckes des AIVG, grundsätzlich nur Personen, die nicht in Beschäftigung stehen, Leistungen zu erbringen, nicht schon an sich verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gebotes der Gleichbehandlung. Solche Bedenken hegt der VwGH aber auch nicht gegen die Regelungen des § 36 Abs 3 A lit f § 12 Abs 9 AIVG und des § 5 Abs 5 NotstandshilfeV, weil ja § 5 Abs 1 NotstandshilfeV (und § 36 Abs 3 A lit c AIVG) durch das Gebot einer Berücksichtigung des zur Erwerbung (Erzielung) des Einkommens des Arbeitslosen notwendigen Aufwandes nicht grundsätzlich "eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung" mit sich bringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080149.X05

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)